# Fortschreibung des FNP der Gemeinde Klettgau
# Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Ergänzende Untersuchungen 2016/2017

Dipl. Biol. J. Kiechle • Büro für ökologische Landschaftsplanung • Gottmadingen

# Fortschreibung des FNPs der Gemeinde Klettgau Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Ergänzende Untersuchungen 2016/2017

## Stand Januar 2017


**Auftraggeber:** Gemeindeverwaltung Klettgau
Degernauer Straße 22
79771 Klettgau

**Bearbeitung:** Dipl. Biol. J. Kiechle
Büro für ökologische Landschaftsplanung
Otto-Dix-Str. 3
78244 Gottmadingen
Tel.: 07734 425
mail: joskiechle@aol.com

**Fachbeiträge:** Dr. W. Fiedler, Alexandra Sproll (Fledermäuse/Vögel)
Schlossbergstr. 7
78315 Radolfzell

## Inhalt

1. Anlass ....4
2. Rechtliche Grundlagen ....4
3. Potentiell betroffene Arten und Artengruppen ....4
4. Vorgehen ....4
5. Ergebnisse ....5
5.1 Gemeinde Bühl ....5
5.1.1 Gewerbegebiet BÜ 3 ....5
5.1.2 Wohnbauflächen BÜ 1 und BÜ 4 ....7
5.2 Gemeinde Grießen ....8
5.2.1 Wohngebiet GR 5 ....8
5.2.2 Gewerbefgebiet GR 6 ....9
5.3 Gemeinde Geißlingen ....10
5.4 Gemeinde Rechberg ....10
6. Zusammenfassende Beurteilung der Ergebnisse ....12

## 1. Anlass

Die Gemeinde Klettgau arbeitet an einer Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Rahmen des Verfahrens wurden 2015 zur Abschätzung, inwieweit mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist die neu als Wohn- oder Gewerbegebiete ausgewählten Flächen einer Relevanzuntersuchung unterzogen. Im Laufe des Verfahrens ergaben sich bezüglich der Gebietsauswahl einige Veränderungen, indem weitere Flächen dazu genommen bzw. die Abgrenzungen bereits vorgesehener Flächen verändert wurden. Auch für diese Gebiete sollten artenschutzrechtliche Relevanzüberprüfungen durchgeführt werden. Bezüglich der Erweiterung des Gewerbegebietes nördlich von Geißlingen waren zudem konkrete Untersuchungen bezüglich zu erwartender Konflikte durchzuführen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Auf die artenschutzrechtlichen Grundlagen, die den Überprüfungen zu Grunde liegen, wurde im entsprechenden Bericht von 2015 bereits eingegangen.

## 3. Betroffene Artengruppen

Im Rahmen einer Vorbegehung wurde festgestellt, dass die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz auch bezüglich der neuen Gebietsvorschläge im Wesentlichen auf verschiedene Wirbeltiergruppen beschränkt werden kann. Im Vordergrund standen dabei wieder die Gruppen der Vögel und der Fledermäuse sowie die Zauneidechse. Nur im Fall eines Gebietes mussten zusätzlich Steinkrebs, Groppe und Haselmaus in die Betrachtung einbezogen werden.

## 4. Vorgehen

Bedingt durch die zeitliche Abfolge der Gebietsauswahl wurden die Begehungen überwiegend im Sommer 2016 durchgeführt, teilweise konnte die Überprüfung allerdings erst im Winter Anfang 2017 vorgenommen werden. Die konkreten Begehungstermine werden in den anschließenden Beschreibungen der Ergebnisse gebietsbezogen genannt.

# 5. Ergebnisse

## 5.1 Gemeinde Bühl

### 5.1.1 Gewerbegebiet BÜ 3

**Strukturelle Gegebenheiten**

Das geplante Gewerbegebiet ist für eine Erweiterung der bestehenden Sägerei nach Nordosten vorgesehen. Es handelt sich überwiegend um ein strukturreiches, mit Bach- und Pioniergehölzen sowie alten Obstbäumen bestandenes Areal, das dazwischen kleinere Wiesenabschnitte und Ruderalflächen aufweist. Die nordwestliche Freifläche wird ackerbaulich genutzt.

**Bedeutung des Gebietes für Vögel und Fledermäuse**

Das Gebiet wurde am 12.8.2016 tagsüber auf relevante Strukturen abgesucht, die das Vorkommen schützenswerter Fledermaus- und Vogelarten möglich erscheinen lassen. Zusätzlich wurde vom 12.8. bis zum 15.8. morgens ein Ultraschall-Registriergerät „Anabat“ im Begleitgehölz des Notburgabächle auf Flurstück 1399 betrieben.

Auf Grund der strukturellen Gegebenheiten sind Vorkommen von verschiedenen Vogelarten der Roten Liste (unten in Klammern die Kategorien der Roten Liste Baden-Württemberg) anzunehmen. Insbesondere kann das Vorkommen von Dorngrasmücke (V), Feldschwirl (V), Gartenrotschwanz (V), Goldammer (V), Grauspecht (V), Klappergrasmücke (V), Kuckuck (3), Neuntöter (V), Sumpfrohrsänger (V), Wacholderdrossel (V), Waldohreule (V) und Wendehals (2) nicht a priori ausgeschlossen werden.

Vor allem das Bachtal und im Hoch- und Spätsommer die trockeneren Offenflächen auf Flurstück 1399 sind als Jagdgebiete für verschiedene Fledermäuse interessant. Die alten Obstbäume im Westen und entlang der Ostkante dieses Grundstücks tragen auch ein hohes Potenzial als Höhlenbäume, die Fledermausquartiere darstellen können.

Zusätzlich ist es gut möglich, dass das Begleitgehölz des Notburgbächles als Flugstraßenleitlinie zwischen dem nördlich angrenzenden Wald und der Talsohle bzw. den am gegenüberliegenden Hang befindlichen Wäldern fungiert. Anhand des Registriergerätes wurden Zwergfledermaus (Rote Liste 3) und eine nicht näher bestimmbare Art der Myotis-Gruppe (mindestens Rote Liste 3) in kurzen Durchflugsequenzen nachgewiesen.

**Bedeutung des Gebietes für sonstige streng geschützte Arten**

Als weitere potentiell im Gebiet vertretene streng geschützte Arten kommen Zauneidechse, Haselmaus, Groppe und Steinkrebs in Frage.

Mit Vorkommen der Zauneidechse ist insbesondere an den im Gebiet ausgebildeten Böschungen zu rechnen, wobei die Wegböschungen bessere Habitateigenschaften aufweisen, als die innerhalb des Ackers gelegene Böschung im Norden.

Das Begleitgehölz des Notburgbächles weist zahlreiche Sträucher der Haselnuss auf, die für die Haselmaus eine wichtige Nahrungsgrundlage darstellen. Die Fruchtstände der im angrenzenden Gehölz vorkommenden Waldrebe können zudem von der kleinen Bilchart als Nester genutzt werden. Insgesamt sind somit wesentliche Habitatbausteine vorhanden, die ein Vorkommen der Art möglich erscheinen lassen.

Der Charakter des Notburgbächles schien grundsätzlich eine Besiedlung durch Groppe und Steinkrebs zuzulassen. Bei einer Überprüfung des Gewässers am 08.09. 2016 wurde allerdings festgestellt, dass das versinterte Bachbett den beiden Arten wenig Versteckmöglichkeiten bietet. Unter lose aufliegenden Steinen oder Gehölzteilen und unter überhängenden Pflanzenteilen konnten keine Krebse oder Fische beobachtet werden, so dass eine Betroffenheit der oben genannten Arten mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

**Beurteilung**

Auf der Planungsfläche ist mit Vorkommen von Fledermaus- und Vogelarten, die in der Roten Liste eingestuft sind, zu rechnen. Zudem sind Vorkommen von Haselmaus und Zauneidechse möglich. Eine Betroffenheit der Arten-/gruppen hängt von der konkreten Abgrenzung des Erweiterungsgebietes und der Inanspruchnahme bzw. Zerstörung einzelner Teilbereiche ab. Im Falle einer Beanspruchung der unmittelbar an den bestehenden Betrieb angrenzenden Flächen macht eine gezielte Überprüfung aller genannter Arten-/gruppen notwendig. Im Falle einer Erweiterung auf die nordwestlich gelegenen Ackerflächen wäre eine artenschutzrechtliche Relevanz dann auszuschließen, wenn die Lebensraum- und Korridorfunktion der Gehölze am Notburgbächle durch die Einhaltung einer Abstandsfläche von ca. 10 Metern erhalten bliebe und die Böschung des nördlich angrenzenden Wirtschaftsweges als potentieller Zauneidechsen-Lebensraum ausgespart bliebe und nicht beschattet würde. Eine Einbeziehung der Wegböschung würde eine Überprüfung der Präsenz der Zauneidechse notwendig machen.

**Fazit**

*Die Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen hängt von der konkreten Abgrenzung des Erweiterungsgebietes ab.*

### 5.1.2 Wohnbauflächen BÜ 1 und BÜ 4

**Strukturelle Gegebenheiten**

Das geplante Wohnbaugebiet BÜ 1 war bereits Gegenstand der Untersuchungen von 2015, wurde in seiner Abgrenzung jedoch abgeändert. Das Gebiet BÜ 4 wurde neu abgegrenzt. In beiden Fällen handelt es sich um mäßig intensiv genutzte Grünlandflächen mit rudimentärem Obstbaumbestand. Einige der vorhandenen Obstbäume weisen Höhlen und Spalten auf. Sonderstrukturen sind ausschließlich in Form von kleinen Wegböschungen ausgebildet.

**Bedeutung der Gebiete für Vögel und Fledermäuse**

Die Überprüfung der Gebiete fand auf Grund der späten Meldung erst am 09.01.2017 statt. Im Gebiet BÜ 1 weist ein Baum ein kleine Bruthöhle auf, die möglicherweise von Blau- oder Kohlmeisen genutzt werden kann. Für potentiell gefährdete Vogelarten stellen die Bäume und ebenso die baumfreien Grünlandflächen keine essentiellen Habitatbausteine dar. Für Fledermäuse erfüllt das Gebiet vermutlich eine Funktion als Jagdgebiet, dem allerdings keine herausragende Bedeutung zukommt.

Im Gebiet BÜ 4 sind einzelne ältere Obstbäume mit Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter und/oder Quartierpotential für Fledermäuse vorhanden. Es ist von einer Nutzung als Nahrungshabitat sowohl durch Vögel als auch Fledermäuse auszugehen, dem jedoch keine essentielle Bedeutung zukommt.

**Bedeutung der Gebiete für sonstige streng geschützte Arten**

Den Flächen des Gebietes BÜ 1 kommt für sonstige streng geschützte Arten keine Bedeutung zu. Innerhalb des Gebietes BÜ 4 ist im Bereich der Wegböschung im Süden mit dem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen.

**Beurteilung**

In Bezug auf das Gebiet BÜ 1 in seiner neuen Abgrenzung sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für eine Bebauung auszuschließen. Der Verlust einer Bruthöhle für Meisen wäre ggf. im Rahmen der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen, er führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population.

Im Gebiet BÜ 4 sind vertiefende Untersuchungen zur Nutzung der alten Obstbäume durch Fledermäuse und Höhlenbrüter zu überprüfen. Ebenfalls ist zu klären, ob die Wegböschung im Süden von der Zauneidechse besiedelt ist und welche Bedeutung dem beanspruchten Abschnitt zukommt.

**Fazit**

*Für das Gebiet BÜ 1 besteht keine Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen. Im Bereich des Gebietes BÜ 2 sind gezielte Überprüfungen bezüglich der Fledermäuse, der Vögel und der Zauneidechse notwendig.*

## 5.2 Gemeinde Grießen

### 5.2.1 Wohngebiet GR 5

**Strukturelle Gegebenheiten**
Das Gebiet schließt unmittelbar an die bestehende Bebauung an. Es wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist keinerlei Sonderstrukturen auf.

**Bedeutung des Gebietes für Vögel und Fledermäuse**
Die Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für Vögel und Fledermäuse erfolgte durch eine Begehung 12.8.2016. In seiner derzeitigen Ausprägung bietet die abgegrenzte Fläche keinen geeigneten Lebensraum für wiesenbewohnende Vogelarten. Vorkommen der Feldlerche sind nicht zu erwarten, solange die Fläche in der derzeitigen Form genutzt wird. Sofern die Fläche umgebrochen wird, könnte im Verbund mit den benachbarten Ackerflächen (zum Besuchszeitpunkt Mais) Feldlerchen-Lebensraum entstehen. Allerdings ist es aufgrund der Siedlungsnähe unwahrscheinlich, dass es in der Planungsfläche zu Bruten kommt, d.h. die Fläche könnte allenfalls Teil eines Brutreviers werden.

Von artenschutzrechtlicher Bedeutung könnte der einzige Baum auf der Fläche sein, ein Obstbaum, der auf oder sehr nahe an der ortsfernen Planungsgrenze steht. Er enthält aktuell keine Höhlen, Horste oder Nester. Eine Funktion als Nahrungsraum für Vögel und Fledermäuse ist nicht auszuschließen.

**Bedeutung des Gebietes für sonstige streng geschützte Arten**
Mangels geeigneter Strukturen ist mit einem Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht zu rechnen.

**Beurteilung**
Streng geschützte Vogelarten oder Vogelarten, die in der Roten Liste eingestuft sind, sind auf der Planungsfläche nicht zu erwarten. Der einzige auf der Fläche befindliche Baum dient aktuell nicht als Höhlenbaum und hat aufgrund der nicht sonderlich dicken Äste auch nur begrenztes Potenzial, in den kommenden Jahren zu einem solchen zu werden. Er kommt jedoch als Nahrungsgebiet für Fledermäuse und Vögel in Frage. Ein Verlust wäre nicht artenschutzrechtlich relevant.

**Fazit**
*Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.*

### 5.2.2 Gewerbegebiet GR 6

Das für eine Gewerbeansiedlung vorgesehene Gebiet wurde erst im Herbst gemeldet und konnte deshalb nicht während der Vegetationsperiode überprüft werden.

**Strukturelle Gegebenheiten**
Die geplante Gewerbefläche liegt zwischen den Bahngleisen und einem Wirtschaftsweg entlang der B34. Die betroffenen Parzellen werden aktuell ackerbaulich genutzt. Sie weisen keinerlei Sonderstrukturen auf. Entlang der Bahnlinie ist jedoch ein lineares Gehölz mit beidseitigem Saum ausgebildet.

**Bedeutung des Gebietes für Vögel und Fledermäuse**
Im Rahmen einer Begehung am 09.01.2017 konnten keine konkreten Artnachweise erbracht werden. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist jedoch davon auszugehen, dass die Ackerflächen als Brutgebiet für Vögel wie die Feldlerche nicht von Bedeutung sind. Dagegen ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass das bahnbegleitende Gehölz von verschiedenen Vogelarten zur Brut und Aufzucht genutzt werden, die dabei auch auf der vorgelagerten Fläche Nahrung suchen oder diese überfliegen. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, dass es Fledermäusen als Jagdhabitat und Leitstruktur dient.

**Bedeutung des Gebietes für sonstige streng geschützte Arten**
Für sonstige streng geschützte Arten sind die Ackerflächen nicht von Bedeutung. Entlang des bahnbegleitenden Gehölzstreifens ist allerdings mit Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen.

**Beurteilung**
Durch eine Realisierung des Gewerbegebietes könnte die Nutzbarkeit des Gehölzstreifens als Brutgebiet für Vögel und ebenso als Leitstruktur für Fledermäuse erheblich beeinträchtigt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass im Falle einer Bebauung bis nahe an die Grundstücksgrenze die Aktivitäten von Vögeln und Fledermäusen verstärkt in Richtung Bahnlinie abgelenkt würden. Das daraus resultierende signifikant erhöhte Tötungsrisiko würde einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand erfüllen.

Die Situation könnte dadurch entschärft werden, dass zwischen den geplanten Gebäuden und dem Gehölzstreifen ein ausreichender Abstand von mindestens 10 Metern Breite eingehalten wird. Dieser Streifen würde auch ausreichen, um eine Beeinträchtigung potentiell vorkommender Zauneidechsen zu vermeiden.

**Fazit**
*Die artenschutzrechtliche Bedeutung des bahnbegleitenden Gehölzstreifens für Vögel und Fledermäuse muss durch vertiefende Untersuchungen geklärt werden. Ergänzend ist eine Überprüfung von Vorkommen der Zauneidechse notwendig.*

## 5.3 Gemeinde Geißlingen

### Gewerbegebiet GE 5

Das Gebiet wurde 2015 bereits einer Relevanzuntersuchung unterzogen. Die Abgrenzung des potentiellen Gewerbegebietes wurde zwischenzeitlich dahingehend abgeändert, dass das Rückhaltebecken vollständig und die im Süden angrenzenden Obstbaumbestände weitgehend ausgegrenzt wurden. Durch ergänzende Überprüfungen sollte insbesondere das Vorkommen der Grauammer als Brutvogel geprüft werden.

### Beurteilung

Durch Begehungen am 05.06., 17.06. und am 12.08. konnte keine Präsenz der Grauammer festgestellt werden. Das Planungsgebiet und dessen Umgebung stellen keinen typischen Lebensraum südwestdeutscher Grauammern dar. Insbesondere ist die Bodendeckung durchgehend zu dicht. Allenfalls könnte ein Vogel vorübergehend von Ruderalstrukturen im angrenzenden neu erschlossenen Industriegebiet profitieren. Es ist nicht davon auszugehen, dass der 2015 festgestellte Vogel Teil einer lokalen Brutpopulation war.

Sofern der alte Obstbaumbestand im Süden erhalten bleibt resultieren aus der geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes keine Verbotstatbestände für Vögel, Fledermäuse oder sonstige streng geschützte Tierarten. Sowohl die Funktionen als Brut- und Nahrungshabitate als auch als Transfergebiet würden in diesem Fall in vollem Umfang erhalten bleiben.

### Fazit

*Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen sind bei einer Erhaltung der angrenzenden Gehölzbestände nicht notwendig.*

## 5.4 Gemeinde Rechberg

### Wohnbaufläche RE 3

### Strukturelle Gegebenheiten

Für die Erweiterung des Wohngebietes von Rechberg ist eine Fläche zwischen bestehender Bebauung und Wirtschaftsweg vorgesehen, die aktuell intensiv als Grünland genutzt wird. Mit Ausnahme weniger Streuobstbäume ist die Fläche strukturell verarmt.

### Bedeutung der Gebiete für Vögel und Fledermäuse

Im Rahmen einer Begehung des Gebietes am 12.8.2016 wurde festgestellt, dass die Fläche in ihrer derzeitigen Ausprägung keinen geeigneten Lebensraum für wiesenbewohnende Vogelarten bietet. Vorkommen der Feldlerche sind sowohl aufgrund

der Ausprägung des Grünlands, als auch aufgrund der Topographie und (beschränkten) Offenheit der Landschaft nicht zu erwarten. Von artenschutzrechtlicher Bedeutung könnten lediglich die vorhandenen Obstbäume sein. Von den im Umweltsteckbrief genannten 6 Obstbäumen sind mindestens 2 nicht mehr vorhanden und nur zwei sind als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse potenziell von Bedeutung.

Am Birnbaum im Nordwesten wurden keine Höhlen (Brutplatz Vögel, Quartier Fledermäuse) und keine Vogelnester bzw. –horste im Baum festgestellt. Der Baum hat zweifellos das Potenzial, sich in den kommenden Jahren zu einem Höhlenbaum zu entwickeln, ebenso ist zu erwarten, dass er jetzt schon als Nahrungshabitat für insektenfressende Vögel und Fledermäuse dient.

Der Apfelbaum im Süden weist eine von der Ausrichtung (nach oben) her nicht sonderlich attraktive Höhle auf, Horste oder kleinere Vogelnester wurden nicht festgestellt. Auch dieser Baum hat das Potenzial, sich in den kommenden Jahren als Höhlenbaum zu entwickeln und es ist zu erwarten, dass er jetzt schon eine Rolle als Nahrungsgebiet für insektenfressende Vögel und Fledermäuse spielt.

Der westsüdwestlich angrenzende, außerhalb der Planungsfläche befindliche lockere Bestand verschiedenster Gehölze lässt eine Funktion als Jagdgebiet für Fledermäuse vermuten. Dort ist auch das Vorkommen von Grauspecht (Vorwarnliste), Gartenrotschwanz (Vorwarnliste) und Wendehals (stark gefährdet) nicht auszuschließen. Die Bebauung des Planungsgebietes würde die Funktionalität dieser angrenzenden Gehölzfläche nur unwesentlich beeinflussen, da das Intensivgrünland als Nahrungsgebiet für die genannten Vogelarten wenig attraktiv ist und keine Gehölz-Leitlinien durchbrochen würden, die von Fledermäusen genutzt werden könnten.

**Bedeutung des Gebietes für sonstige streng geschützte Arten**
Mangels geeigneter Strukturen ist mit einem Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht zu rechnen.

**Beurteilung**
Streng geschützte Vogelarten oder Vogelarten, die in der Roten Liste eingestuft sind, sind auf der Planungsfläche selbst nicht zu erwarten, möglicherweise aber im westsüdwestlich angrenzenden Gehölzgebiet. Die beiden letzten größeren alten Obstbäume auf der Fläche haben Potenzial als Höhlenbäume, sind aber derzeit noch nicht also solche einzustufen. Sie kommen als Nahrungsgebiet für Fledermäuse in Frage, deren Verlust aber keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellt, sondern im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müsste.

**Fazit**
*Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.*

## 6. Zusammenfassende Beurteilung

Aus den Untersuchungsergebnissen lässt sich folgender Handlungsbedarf hinsichtlich der Klärung artenschutzrechtlicher Konflikte darstellen:

| Gemeinde/Gebiet | Handlungsbedarf |
|---|---|
| Bühl BÜ 1 | Keine vertiefenden Untersuchungen notwendig |
| Bühl BÜ 3 | Notwendigkeit und Umfang ergänzender Untersuchungen hängt von der konkreten Abgrenzung des Gebietes ab |
| Bühl BÜ 4 | Überprüfung der Nutzung alter Obstbäume durch höhlenbrütende Vogelarten und Fledermäuse |
| Grießen GR 5 | Keine vertiefenden Untersuchungen notwendig |
| Grießen GR 6 | Vertiefende Untersuchungen bzgl. der Bedeutung des angrenzenden Gehölzstreifens für Vögel, Fledermäuse und Zauneidechse notwendig |
| Geißlingen GE 5 | Bei Erhaltung der angrenzenden Gehölzbestände keine vertiefenden Untersuchungen notwendig |
| Rechberg RE 3 | Keine vertiefenden Untersuchungen notwendig |

Die Auswirkungen nicht artenschutzrechtlich relevanter Funktionsverluste sind im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

Gottmadingen, 12.01.2017

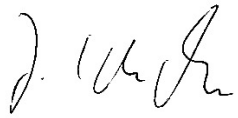

Dipl. Biol. J. Kiechle